



## **Amtliche Bekanntmachung vom 28. Juni 2022**

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

vom 20. Juni 2022

Aufgrund der § 9 Abs. 1, § 10 Nr. 5 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 26. März 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung beschlossen:

#### **Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung der LPK BW**

Die Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 2), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.01.2018 (Psychotherapeutenjournal 1/2018, Einhefter S. 1 bis 6), wird wie folgt geändert:

**1. § 7 erhält folgende Änderungen:**

Im Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern: *„dürfen keine Sitzungen der Vertreterversammlung der früheren Wahlperiode“* die Wörter: *„und keine Versammlungen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung“* eingefügt.

**2. § 9 erhält folgende Änderungen:**

**a.) Im Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

aa.) Im Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

bb.) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der lautet:

*„Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Vertreterversammlung sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.“*

cc.) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

**b.) Es wird nach Absatz 1 ein Absatz 1a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:**

*„Die Gruppe der Personen in Ausbildung, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 freiwillige Mitglieder der Kammer sind, muss in der Vertreterversammlung repräsentiert sein. Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft für diese Personen einmal im Jahr eine*

*Mitgliederversammlung ein, aus deren Mitte die freiwilligen Mitglieder ihre Vertreterinnen und Vertreter direkt in die Vertreterversammlung wählen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das nähere regeln § 12b dieser Satzung und § 32 der Wahlordnung.“*

c.) Absatz 2 erhält folgende Änderungen:

- aa.) In Satz 1 werden die Wörter: „*Universität, an der Klinische Psychologie und Psychotherapie gelehrt wird*“ ersetzt durch die Wörter: „*Universität oder gleichgestellten Hochschule, an der ein für die Approbation qualifizierender Studiengang gelehrt wird*“.
- bb.) In Satz 2 werden hinter dem Wort: „*Universitäten*“ die Wörter: „*und Hochschulen*“ eingefügt.

3. Es wird ein § 12b neu eingefügt, der wie folgt lautet:

*„§ 12 b Versammlung der freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung*

- (1) *Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft für die Gruppe der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4) einmal im Jahr eine virtuelle Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Zeit und vorläufigen Tagesordnungspunkten sowie der Aufforderung, weitere Tagesordnungspunkte anzumelden.*
- (2) *Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung dient der Wahrung der spezifischen Interessen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
  - *Einbringung von ausbildungsrelevanten Themen in den berufspolitischen Meinungsbildungsprozess,*
  - *Austausch mit dem Kammervorstand,*
  - *Austausch der freiwilligen Mitglieder untereinander,*
  - *Berichterstattung der in die Vertreterversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung,*
  - *Wahl einer Sitzungsleitung und einer Stellvertretung,*
  - *Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der freiwilligen Mitglieder in die Vertreterversammlung.*
- (3) *Teilnahmeberechtigt sind alle freiwilligen Mitglieder in Ausbildung, die sich zur Teilnahme angemeldet haben. Nach der Anmeldung zur Sitzung versendet die Kammer an die Teilnahmeberechtigten mindestens drei Tage vor der Sitzung die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl unter Angabe des verwendeten Videotools sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung.*
- (4) *Die teilnahmeberechtigten freiwilligen Kammermitglieder haben in der Versammlung der freiwilligen Mitglieder ein Antrags- und Rederecht. Der Kammervorstand nimmt mit mindestens zwei seiner Mitglieder an der Versammlung teil, ihnen steht ein Rederecht zu. Die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde können an den Sitzungen der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung teilnehmen; ihnen steht ein Rederecht zu. Dritten kann die Anwesenheit auf Beschluss der Versammlung gestattet werden; unter den gleichen Voraussetzungen kann Dritten ein Rederecht erteilt werden.*

- (5) *In die Tagesordnung sind Anträge und Vorstellungen der freiwilligen Mitglieder aufzunehmen. § 11 Abs. 3 S. 2-3 gelten entsprechend.*
- (6) *Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung findet virtuell als Online-Versammlung statt. Es ist eine ordnungsgemäße Sitzung, Beschlussfassung und Protokollierung zu gewährleisten. §§ 12 Abs. 1 und Abs. 4, 12a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens zehn vom Hundert der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung an der Sitzung teilnehmen.*
- (7) *Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und deren Stellvertretung, die die Versammlungen unparteiisch leitet. Für die Protokollierung gilt § 17 entsprechend. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die weiteren Einzelheiten festzulegen sind.*
- (8) *Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter zur Vertreterversammlung der Kammer. Die Wahl findet unter Verwendung automatisierter Abstimmungsprogramme statt, § 12a Abs. 8 S. 2 bis 4 gilt entsprechend. Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der freiwilligen Mitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus, so wird der Sitz in der nächsten Versammlung der freiwilligen Mitglieder durch Nachwahl wieder besetzt. Das Nähere regelt § 32 der Wahlordnung.“*

## **Artikel 2 – Änderung der Wahlordnung der LPK BW**

Die Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 08. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 29.01.2018 (Psychotherapeutenjournal 1/2018 vom 15.03.2018, Einhefter Seiten 1 ff.), wird wie folgt geändert:

### **1. § 1 erhält folgende Änderung:**

Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter: „drei“ und die Wörter: „sowie der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung)“ gestrichen.

### **2. § 5 erhält folgenden Änderungen:**

Im Absatz 2 Buchstabe f.) werden die Wörter: „drei“ und die Wörter: „sowie der freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung)“ gestrichen.

### **3. § 7 erhält folgende Änderungen:**

#### **a.) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den wahlberechtigten Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeuten und

*Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen, unterteilt in die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten statt.“*

**b.)** Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

**c.)** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Gesamtzahl der Vertreter in der Vertreterversammlung beträgt 43. Die Vertreterversammlung der Kammer setzt sich zusammen aus*

- a) vierzig gewählten Vertretern der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,*
- b) dem Vertreter der Universitäten und Hochschulen (gemäß § 11 Abs. 2 Heilberufekammergesetz - HBKG),*
- c) zwei Vertretern der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4 S. 1 Hauptsatzung), die von der Versammlung der freiwilligen Mitglieder (§ 12b Hauptsatzung) in einem eigenen Verfahren gewählt werden. Die Einzelheiten regelt § 32 dieser Ordnung.“*

**4.** § 9 erhält folgende Änderungen:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

*„Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung des Wählerverzeichnisses, in dem die „Psychologischen Psychotherapeuten“, die „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, die beiden vorstehenden Heilberufen zugehörigen Wahlberechtigten sowie die „Psychotherapeuten“ (Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019, BGBl. I S. 1604) getrennt aufzuführen sind.“*

**5.** § 12 erhält folgende Änderungen:

**a.)** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**aa.)** Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Wahlvorschläge sind für die beiden Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) getrennt zu erstellen.“*

**bb.)** Es wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden.“*

**b.)** Absatz 8 erhält folgende Änderung:

In Satz 1 Buchstabe c.) werden die Wörter: *„der Status als freiwilliges Mitglied gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung“* ersetzt durch die Wörter: *„Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychotherapeut“*.

6. § 14 erhält folgende Änderungen:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die getrennten Wahlverfahren für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen durch eine ausreichende Kennzeichnung der Stimmzettel eindeutig erkennbar sein.“*

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a.) Im Absatz 1 Buchstabe c. werden hinter den Wörtern: *„mit der Anschrift des Wahlleiters“* die Wörter: *„oder eines für die Rücklauferfassung beauftragten Dienstleisters“* eingefügt.

b.) Im Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

*„Auf dem äußeren Briefumschlag (Stimmbrief) kann ein Quick-Response-Code zur elektronischen Rücklauferfassung angebracht werden.“*

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter: *„oder in sonst eindeutiger Weise“* gestrichen.

b.) Absatz 2 wird gestrichen.

c.) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

d.) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

e.) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

f.) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

*„Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Stimmbrief bis zum letzten Tag der Wahl beim Wahlleiter eingegangen ist.“*

9. § 17 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 werden hinter den Wörtern: *„geeignete Hilfskräfte“* die Wörter: *„und Dienstleister“* eingefügt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 werden hinter den Wörtern: *„für die Zählung der Stimmzettel einzusetzen“* die Wörter: *„und einen Dienstleister hinzuzuziehen“* eingefügt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird vor dem Wort: „Vertreter“ das Wort: „vierzig“ vorangestellt und der zweite Halbsatz gestrichen.

**12. § 21** wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter: „im *Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben und*“ gestrichen.

**13. § 32** wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 32 Wahlverfahren der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung*

- (1) Der Gruppe der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung stehen zwei Sitze in der Vertreterversammlung fest zu. Die freiwilligen Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung) wählen ihre Vertreter aus der Mitte ihrer Versammlung (Versammlung der freiwilligen Mitglieder gem. § 12b Hauptsatzung). Die Gewählten treten der Vertreterversammlung direkt hinzu.*
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung, die sich zur Versammlung der freiwilligen Mitglieder angemeldet haben und bei denen die Voraussetzungen für die freiwillige Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahlhandlung noch vorliegen. Näheres regelt § 12b der Hauptsatzung.*
- (3) Die Wahl der Vertreter der freiwilligen Mitglieder zur Vertreterversammlung wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf Grund von Listenvorschlägen in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.*
- (4) Die Wahlvorschläge sind spätestens zu Beginn der Versammlung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Im Einzelnen sind im Wahlvorschlag folgende Angaben aufzunehmen:
  - a. Name und Vorname,*
  - b. gegebenenfalls akademische Grade,*
  - c. Selbsterklärung, dass die Voraussetzungen der freiwilligen Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung noch vorliegen,*
  - d. Studienort bzw. Ort der Ausbildungsstätte, an dem die vertiefte Ausbildung absolviert wird.**

*Nicht an der Versammlung teilnehmende Kandidaten können sich nur zur Wahl stellen, wenn von ihnen vor Beginn der Wahlhandlung eine persönliche unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass sie kandidieren und im Fall ihrer Wahl die Wahl annehmen.*

- (5) Die Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung hat zur Durchführung der Wahl einen Wahlleiter zu wählen. Der Wahlleiter leitet die Wahl unparteiisch. Er ruft alle Wahlvorschläge auf und gibt den Kandidaten die Möglichkeit, sich vorzustellen. Nach der Aussprache erläutert der Wahlleiter die technischen Voraussetzungen des Wahlverfahrens. Anschließend eröffnet er die Wahlhandlung. Alle Wahlberechtigten haben für die Wahl eine Stimme. Zur Stimmenabgabe kennzeichnet der Wähler den Kandidaten, dem er seine Stimme geben will, durch einen Mausklick oder in anderer geeigneter Weise auf seinem Bildschirm. Nach der Stimmenauszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt.*

- (6) Die Wahlen finden unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme statt. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahrens technisch sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Wahlen teilnehmen, eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Stimmabgabe anonym erfolgt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Versammlung der freiwilligen Mitglieder.
- (7) Die Namen der Gewählten sind auf der Kammerhomepage und den Mitgliedern der Vertreterversammlung durch gesonderte Rundmail unverzüglich bekannt zu machen.
- (8) Die Amtszeit in der Vertreterversammlung beginnt mit der Wahl durch die Versammlung der freiwilligen Mitglieder; zu Beginn einer neuen Wahlperiode der Vertreterversammlung frühestens mit dem erstmaligen Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung.
- (9) Das Amt endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung; § 7 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung findet entsprechend Anwendung. Im Übrigen endet das Amt durch Niederlegung des Amtes oder durch Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft. Scheidet ein Vertreter der freiwilligen Mitglieder während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung aus, so findet in der nächsten Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung nach den vorstehenden Absätzen eine Nachwahl statt.“

14. Es wird ein § 33 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

*„§ 33 Wahlordnung- Übergangsregelung für die Wahl zur Vertreterversammlung im Jahr 2023*

*Psychotherapeuten mit einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wählen bei der Wahl zur Vertreterversammlung im Jahr 2023 entweder in der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten oder in der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; §§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 2 S. 2 finden entsprechende Anwendung.“*

15. Der bisherige § 33 wird zu § 34.

### **Artikel 3 – Ermächtigung zur Bekanntmachung**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung und der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassungen bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

### **Artikel 4 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

*Vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 27. Mai 2022, Az.: 31- 5415.5-001/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.*

*Stuttgart, den 20. Juni 2022*

*gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz  
Präsident*